

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. Juli 2010

1019. Gemeindewesen (Zweckverband Gruppenwasserversorgung Lattenbuck [GWL])

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV) und § 7 des Gemeindegesetzes können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Gemäss Art. 92 Abs. 4 KV bedürfen die Statuten der Zweckverbände der Genehmigung des Regierungsrates (Satz 1); dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Satz 2). Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist als nachträgliche Überprüfung zu verstehen und deshalb in ihrer Wirkung nicht konstitutiv. Allfällige Mängel der Zweckverbandsstatuten werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Illnau-Effretikon, Lindau, Nürensdorf, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen bilden seit 1974 einen Zweckverband für die Sicherstellung der Wasserversorgung in den Gebieten der angeschlossenen Gemeinden (RRB Nr. 3788/1974). Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe, Zweckverbände demokratisch zu organisieren, sind die Gemeinden übereingekommen, die Zweckverbandsstatuten einer Totalrevision zu unterziehen. Zwischen dem 26. März 2009 und dem 15. April 2010 haben die Stimmberchtigten der sieben Verbandsgemeinden den neuen Statuten zugestimmt. Die Bezirksräte Pfäffikon, Bülach und Uster haben bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden. Die Neuerungen umfassen im Wesentlichen die demokratische Ausgestaltung der Zweckverbandsstatuten. Im Weiteren werden die Finanzbefugnisse der Verbandsorgane neu geordnet sowie die Statuten redaktionell neu gefasst. Die Bestimmungen geben zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
und der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung Lattenbuck (GWL) werden genehmigt.

II. Mitteilung an die Betriebskommission der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck (GWL), c/o Sigrist & Wipfli, Uraniastrasse 18, 8001 Zürich, die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Bassersdorf, Karl

– 2 –

Hügin-Platz 1, 8303 Bassersdorf, Dietlikon, Bahnhofstrasse 60, 8305 Dietlikon, Illnau-Effretikon, Märtplatz 29, 8307 Effretikon, Lindau, Tagelswangerstrasse 2, 8315 Lindau, Nürensdorf, Kanzleistrasse 2, 8309 Nürensdorf, Wallisellen, Zentralstrasse 9, 8904 Wallisellen, und Wangen-Brüttisellen, Stationsstrasse 10, 8306 Wangen-Brüttisellen, die Bezirksräte der Bezirke Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, und Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, sowie an die Baudirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi